



DONATOREN | DONATEURS
EHC BIEL | HC BIENNE

Statuten der „Donatoren des EHC Biel“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „DONATOREN DES EHC BIEL“ besteht ein nach diesen Statuten organisierter selbständiger Verein gemäss ZGB 60 ff.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Biel

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und die Unterstützung der EHC Biel Gruppe.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

In den Verein können natürliche und juristische Personen (OR, ZGB) aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in der von ihm gewählten Höhe zu leisten. Die Mitgliedschafts-Kategorie und die entsprechenden Leistungen gemäss Anhang 1, werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Art. 8

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.



DONATOREN | DONATEURS
EHC BIEL | HC BIENNE

Statuten der „Donatoren des EHC Biel“

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verfügt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.

Art. 10

Die „DONATOREN DES EHC BIEL“ verschafft ihren Mitgliedern eine bevorzugte Stellung und Behandlung als Zuschauer von Heimspielen des EHC Biel, vermittelt periodisch aktuelle Informationen über das Vereinsgeschehen des EHC Biel und fördert durch gesellige Veranstaltungen die Kontakte unter den Mitgliedern.

III. Organe

Art. 11

die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Entscheid über Fragen, die vom Vorstand der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden
- e) Behandlung aller Fragen, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organes fallen.

Art. 13

Das Vereinsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1.5. bis 30.4. Die ordentliche Generalversammlung hat jeweilen bis zum 30.6. stattzufinden.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum Voraus schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.



DONATOREN | DONATEURS
EHC BIEL | HC BIENNE

Statuten der „Donatoren des EHC Biel“

Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Das Datum der Generalversammlung wird jedes Jahr mit dem Jahresprogramm bekannt gegeben.

Art. 14, Ziff. 1

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Beisitzer (nicht beschränkt in der Anzahl)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst und verteilt die Chargen. Er ist für seine Tätigkeit nur der Generalversammlung der „Donatoren des EHC Biel“ Rechenschaft schuldig.

Im Übrigen besorgt er alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Mitarbeiter des Vorstandes bestimmen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes hat der Präsident den Stichentscheid.“

Art 14, Ziff. 2

Der Präsident oder der Vize-Präsident führen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

IV. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Vereinsrechnung ist jährlich durch 2 Mitglieder des Vereins zu prüfen. Durch die Generalversammlung wird mit einer Amtszeit von 2 Jahren ein ordentlicher Rechnungsrevisor und ein Supplement gewählt.

V. Verhältnis zum EHC Biel

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand bestimmt, unter Vorbehalt von Beschlüssen der Generalversammlung in eigener Kompetenz, welche Mittel des Vereins dem EHC Biel im Rahmen des



DONATOREN | DONATEURS
EHC BIEL | HC BIENNE

Statuten der „Donatoren des EHC Biel“

statutarischen Zwecks jährlich oder in kürzeren Perioden und allenfalls unter zusätzlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 17

Für die Auflösung und Liquidation des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein Auflösungsbeschluss kommt nur zustande, wenn im mindesten 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Sind in einer für die Frage der Auflösung des Vereins einberufenen Generalversammlung nicht 2/3 der Stimmberechtigten vertreten, so ist binnen Monatsfrist eine neue Generalversammlung abzuhalten, in der das absolute Mehr der angegebenen Stimmen entscheidet. Das verbleibende Vereinsvermögen fliesst vollumfänglich dem EHC Biel zu.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

In allen Fällen, für welche diese Statuten keine Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 19

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 26. Mai 2010 genehmigt.

Der Präsident:

Adrian Marti

Der Kassier & Vize Präsident

Stephan Jost

Beilagen: Anhang , Leistungspacket